BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **Ref.2/098/2016**

STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für städtische Asylbewerberunterkünfte
Anlagen:

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Hauptausschuss	27.09.2016	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	30.09.2016	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Keine, sondern Gebührenmehreinnahmen.			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

I. Zusammenfassung

Die Änderungssatzung dient der Angleichung der Gebührensatzung an die zum 1. September 2016 in Kraft getretene Bayerische Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl).

II. Sachvortrag

Mit Wirkung vom 1. September 2016 hat der Freistaat Bayern die Bayerische Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) neu gefasst. Insbesondere wurden hierbei die Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber angepasst. Da die DVAsyl unmittelbar nur für staatliche Gemeinschaftsunterkünfte gilt, hier aber eine einheitliche Gebührenhöhe mit den städtischen, dezentralen Asylbewerberunterkünften sinnvoll und notwendig ist, soll auch die Gebührensatzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte entsprechend angepasst werden.

Im Wesentlichen werden durch die Neufassung die für die Unterbringung erhobenen Gebühren leicht angehoben. Die bisherige Energiepauschale wird entsprechend der staatlichen Regelung durch eine differenzierte Gebühr für Haushaltsenergie und Verpflegung ersetzt. Die Verpflegungsgebühr wird nur erhoben, soweit tatsächlich eine Verpflegung in der Unterkunft erfolgt. Die Gebühren entsprechen in der Höhe den entsprechenden Zahlungen, die für diese Leistungen nach dem Aslybewerberleistungsgesetz gewährt werden.

Zudem werden zusätzliche Erlassmöglichkeiten für die Unterbringung in Notquartieren sowie in Härtefällen geschaffen.

III. Kosten

Keine, sondern Gebührenmehreinnahmen.